

RS UVS Kärnten 1992/05/18 KUVS- 286/3/92

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.05.1992

Rechtssatz

Auftrag oder Befehl eines Vorgesetzten stellt für sich allein für den Täter einer strafbaren Handlung, die er als solche zu erkennen vermag, keinen Schuldausschließungsgrund im Sinne der Bestimmung des § 6 VStG dar.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at